



Ehrenordnung des Sportvereins Greußenheim 1946 e.V.

Zur Regelung der Grundsätze und der Durchführung der gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung vom 18.03.2017 vorgesehenen Ehrungen des Vereins gibt sich der Sportverein Greußenheim 1946 e.V. (SVG) nachstehende Ehrenordnung:

§ 1 Kreis der zu Ehrenden

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste sowie langjährige Mitgliedschaft ehrt der SVG

- a) Langjährige Mitglieder
- b) Funktionäre
- c) Verdiente Mitglieder

§ 2 Berechnungsgrundlage Mitgliedsjahre für Ehrungen durch den SVG

- Die Mitgliedsjahre berechnen sich grundsätzlich ab dem erstmaligen Eintrittsjahr.
- Unterbricht ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaft durch Kündigung, so zählen nur die Mitgliedsjahre ab Neueintritt. Eine Aufsummierung der Mitgliedsjahre ist bei Unterbrechung der Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 3 Ehrungen

I. Definition der Ehrungen nach Mitgliedsjahren

Mitgliedsjahre	Ehrungen / Geschenk	Vereinsabzeichen SVG
20 Jahre	Urkunde SVG	Kein Abzeichen
30 Jahre	Urkunde SVG	Kein Abzeichen
40 Jahre	Urkunde SVG	Kein Abzeichen
Ab 50 Jahre, in 10er-Jahres-Schritten (Abzeichen nur zum 50.)	Urkunde SVG & Geschenk in Form von einer Flasche Wein.	Abzeichen m. Goldkranz

Hiervon unabhängig sind die Ehrungen der jeweiligen Fachverbände (siehe II).

II. Besondere Verdienste

- Durch Beschluss der Vorstandschaft - § 17 der Satzung vom 18.03.2017 - können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder für langjährige Funktionstätigkeit und / oder besondere Verdienste geehrt werden.
- Die Ehrungen können zusätzlich nach den Richtlinien der Ehrenordnung des BLSV bzw. des jeweiligen Fachverbands vorgenommen werden.
- Geschenke des SVG werden nach Ermessen (Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit) der Vorstandschaft überreicht.

III. Durchführung der Ehrungen

- Ehrungen werden grundsätzlich vom Ehrenamtsbeauftragten aufgrund einer Mitteilung des Vorstands vorgenommen.
- Die Ehrungen durch den SVG und die Fachverbände müssen in würdiger Art und Weise durchgeführt werden.
- Im Vorjahr eines anstehenden Vereinsjubiläums kann die Vorstandschaft beschließen, die Ehrungen auf den nächsten Festkommers des SVG zu verlegen.
- Der Zeitpunkt der Ehrung soll zeitnah nach Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- Die zu Ehrenden werden zum Festakt schriftlich eingeladen.

§ 4 Ehrenmitglieder / Ehrenvorstand

I. Ernennung Ehrenmitglieder

- Mit der Ernennung von Ehrenmitgliedern werden verdiente Persönlichkeiten des Vereins für ihr langjähriges Engagement geehrt.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist bis zum Tode des Ehrenmitglieds angelegt bzw. solange der Verein existiert. Eine Ernennung oder auch Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft kann von einem Abteilungsleiter oder einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen und im Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden (§ 4 Abs. 5 der Satzung vom 18.03.2017). Ein Entzug der Verleihung kann nur auf Grund unsportlichen und / oder unehrenhaften Verhaltens erfolgen.
- Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (§ 7 Abs. 3 der Satzung vom 18.03.2017). Ehrenmitglieder erhalten besondere Aufmerksamkeit im Vereinsleben.
- Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und wird auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung oder einem Festkommers vorgenommen.

II. Ernennung Ehrenvorstand

- Ehemalige Vorstände, die sich um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre (fünf Amtsperioden) in der Vorstandschaft des SVG tätig waren, können in der Steigerung der Ehrenmitgliedschaft zum Ehrenvorstand ernannt werden. Eine vorherige Ehrenmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für einen Ehrenvorstand. Der Ehrenvorstand hat alle Rechte und Pflichten einer Ehrenmitgliedschaft.
- Die Ehrenvorstände sollen dem Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben.
- Die Ehrenvorstandschaft ist bis zum Tode des Ehrenvorstands angelegt bzw. solange der Verein existiert. Eine Ernennung oder auch Aufhebung der Ehrenvorstandschaft kann vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein Entzug

der Verleihung kann nur auf Grund unsportlichen und / oder unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

- Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und wird auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung oder einem Festkommers vorgenommen.

III. Zusatz

Die maximale Anzahl von 3 Ehrenvorständen und maximal 10 Ehrenmitgliedern soll nicht überschritten werden.

§ 5 Geburtstage

I. Wem wird gratuliert

- Gratuliert wird jedem Vereinsmitglied ab dem 70. Lebensjahr in einem Abstand von 5 Jahren. Der Ehrenamtsbeauftragte nimmt die Gratulation vor. Sollte er verhindert sein, ist eine adäquate Vertretung zu entsenden. Der Ehrenamtsbeauftragte darf stets von anderen begleitet werden.
- Von Gratulationen zu weiteren Festlichkeiten wird mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung abgesehen.

II. Kommunikation

Die Mitgliederverwaltung übergibt dem Ehrenamtsbeauftragten zu Jahresende eine Auflistung aller im kommenden Jahr anfallenden Geburtstagsjubilare. Die Vorstandschaft soll vom Ehrenamtsbeauftragten regelmäßig über zeitnah anstehende Jubiläen informiert werden.

§ 6 Jubiläen des SV Greußenheim

Durchführung

Der Vorstandschaft obliegt die Entscheidung, ob, wann und wie ein entsprechendes Jubiläumsjahr festlich begangen wird.

§ 7 Tod eines Mitgliedes / Totenehrung

Rahmenbedingungen

- Verstirbt ein Mitglied des SVG, so wird eine Fahnenabordnung gestellt. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so soll den Angehörigen vorab mitgeteilt werden, dass leider keine Fahnenabordnung zustande kommt. Ebenso soll im Lebenslauf des Verstorbenen die Vereinszugehörigkeit erwähnt werden. Diese Information wird vom Ehrenamtsbeauftragten an die beerdigende Institution weitergegeben (Pfarrer, Trauerredner etc.). Den Angehörigen ist eine Kondolenzkarte zu übermitteln.
- Bei verdienten Mitgliedern sowie Mitgliedern der Vorstandschaft muss zusätzlich zur Fahnenabordnung eine Trauerrede formuliert werden. Eine Kondolenzkarte



sowie eine Trauerschale sind vom Verein zu stellen.

- Bei Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorständen ist eine Fahnenabordnung zu stellen und eine Trauerrede zu formulieren. Ebenso wird eine Kondolenzkarte übermittelt und zudem ein Trauerkranz gestellt.
- Verstirbt ein aktuelles Vorstandschaftsmitglied oder ein Ehrenvorstand, so wird zusätzlich eine Traueranzeige in der lokalen Zeitung geschaltet. Für verdiente Mitglieder und Ehrenmitglieder wird eine Anzeige im Mitteilungsblatt erstellt.
- Die Aufgaben sind auch an Mitglieder delegierbar, sofern diese den Verein würdevoll vertreten können. Die Entscheidung, wem diese Aufgabe zuzutrauen ist, obliegt der Vorstandschaft.
- Sowohl die Trauerrede als auch die Fahnenabordnung muss nur gestellt werden, sofern die Bestattung in Greußenheim stattfindet.

§ 8 Totenehrung

In jeder Mitgliederversammlung und jedem Festkommers ist den verstorbenen Mitgliedern in Form einer Gedenkminute zu gedenken.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Ehrenamtsbeauftragte ist zu Sitzungen, die seinen Tätigkeitsbereich betreffen zu laden. Er hat ein Rede- jedoch kein Stimmrecht.

Diese Fassung der Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mögliche vorangegangene Ehrenordnungen des Vereins verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Greußenheim, 16.03.2018